

§ 11 StiftG-EUV (Brandenburg) — Wahlversammlung

Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“
Landesrecht Brandenburg

Stand: 21.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Wahlversammlung besteht aus zwei Kammern. Eine Kammer bilden sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats und die andere Kammer bilden sämtliche Mitglieder des nach der Grundordnung zuständigen Organs der Universität.

(2) Die Stimmen der beiden Kammern stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Das Mitglied des Stiftungsrats nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist nur in der Kammer der Mitglieder des Stiftungsrats stimmberechtigt. Die Mitglieder der Wahlversammlung, die zugleich Mitglieder des nach der Grundordnung zuständigen Organs der Universität sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch in dem nach der Grundordnung der Universität zuständigen Organ stimmberechtigt sind.

Zitiervorschlag: § 11 StiftG-EUV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 21.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StiftG-EUV/11>